

Van der Hurk gegen die Niederlande

Urteil vom 19. April 1994, A/288

EGMR

Festsetzung von Milchkontingenten und Art. 6 (1) EMRK**Sachverhalt:**

Das Milchkontingent des Beschwerdeführers, eines niederländischen Bauern, wurde im Jahr 1984 in Entsprechung einer EG-Richtlinie (856/84) reduziert. Daraufhin beantragte er eine Erhöhung seines Kontingents, weil er nach seiner eigenen Darstellung bereits vor Inkrafttreten der der Kürzung zugrundeliegenden Verordnung erhebliche Verbindlichkeiten eingegangen war, um den Raum für Milchkühe um mehr als 25 % zu vergrößern. In erster Instanz wurde der Antrag mit der Begründung abgewiesen, daß der Beschwerdeführer nicht dargetan hatte, daß er immer schon die Absicht gehabt hatte, den Platz gerade für Milchkühe zu erhöhen. Das Landwirtschaftsministerium lehnte den Antrag zunächst mit der Begründung ab, daß die Anzahl der Plätze nur um 10 % erhöht worden sei. Vor dem niederländischen Berufungsgericht in Wirtschaftsangelegenheiten (College van Beroep voor het Bedrijfsleven) stützte das Ministerium seine Ablehnung jedoch darauf, daß die Investitionen nicht die erforderliche Mindestsumme erreicht hätten. Das Berufungsgericht schloß sich dieser Auffassung des Ministers im wesentlichen an und wies die Berufung ebenfalls ab.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer behauptet, daß sein Fall nicht von einem unabhängigen Gericht i.S.d. Art. 6 (1) EMRK gehört wurde, weil die niederländische Krone nach dem Gesetz die Möglichkeit hatte, die Durchsetzung von Entscheidungen des Berufungsgerichts in Wirtschaftsangelegenheiten zu verhindern.

Daß eine gerichtliche Entscheidung nicht durch eine Verwaltungsbehörde zum Nachteil einer Verfahrenspartei geändert werden darf, ist dem Begriff "Tribunal" inhärent. Diese Auslegung findet auch im Wort "entscheiden" ("determination", "qui decidera") eine Stütze (vgl. die Urteile Benthem, A/97, § 40, H gegen Belgien, A/ 127, § 50, sowie Belilos, A/ 132, § 64) und kann auch als ein Aspekt der von Art. 6 (1) EMRK verlangten "Unabhängigkeit" gesehen werden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß - wie vom Beschwerdeführer behauptet - die bloße Möglichkeit der Krone, die Durchsetzung von Urteilen zu verhindern, das Berufungsgericht in seiner Entscheidung beeinflusst hat. Auch der geringen Erfolgsrate von 2 % im Verfahren vor dem Berufungsgericht kommt hier keine Bedeutung zu, weil Art. 6 (1) EMRK keinen bestimmten Verfahrensausgang garantiert (vgl. u.a. das Urteil Costello-Roberts, A/247-C, § 40 = "Newsletter" 93/3/08-GH).

Dem von der Regierung vorgebrachten Argument, daß die Krone die Urteile des Berufungsgerichts in wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht umstoßen, sondern nur ihre Durchsetzung blockieren kann, falls sie dem Gemeinwohl zuwiderlaufen, kann jedoch nicht gefolgt werden. Für die Verfahrensparteien sind die Auswirkungen und damit der Spruch eines Urteils, in dem über den Inhalt ihrer zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen abgesprochen wird, entscheidend. Auch daß die betreffenden Bestimmungen von der Krone - vertreten durch den Landwirtschaftsminister - nie angewendet wurden und bald aufgehoben werden sollten, ist nicht relevant. Zum gegenständlichen Zeitpunkt gehörten sie dem niederländischen Rechtsbestand an. Nichts hätte den Landwirtschaftsminister daran gehindert, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen, falls ihm dies im Interesse des Gemeinwohls geboten oder wünschenswert erschienen wäre (vgl. die Urteile De Jong, Baljet und Van den Brink, A/77, § 48, sowie Modinos, A/259, § 23 = "Newsletter" 93/3/11 -GH).

Dieser Defekt kann jedoch behoben werden, indem gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsministers eine Berufungsmöglichkeit an ein Tribunal im Sinne des Art. 6 (1) EMRK eingeräumt wird (vgl. die Urteile Nortier, A/267, § 36 = "Newsletter" 93/5/09-GH, sowie Holm, A/279-A, § 33). Daß dies hier der Fall wäre, konnte die Regierung aber nicht überzeugend darlegen. Im Zuge der vom Gesetz vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch das Berufungsgericht selbst könnte nur eine Entschädigung zugesprochen, nicht jedoch der ursprüngliche Anspruch durchgesetzt werden. Auch die von der Regierung angeführte Berufungsmöglichkeit an die ordentlichen Gerichte eröffnet kein taugliches Rechtsmittel, weil diese in den wenigen Fällen, in denen sie in dieser Frage angerufen worden waren, die richterlichen Garantien des Berufungsgerichts in wirtschaftlichen Angelegenheiten stets für ausreichend gehalten hatten.

Da somit über die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen des Beschwerdeführers nicht von einem Gericht "entschieden" worden war, wurde Art. 6 (1) EMRK in dieser Hinsicht verletzt.

[6 : 3 Stimmen; nicht beeinträchtigt wurde dagegen das ebenfalls durch Art. 6 (1) EMRK gewährleistetete Prinzip der Waffengleichheit. Der Beschwerdeführer hatte nach Ansicht des Gerichtshofs ausreichend Gelegenheit, zu den im Instanzenzug geänderten Ablehnungsgründen Stellung zu nehmen.]

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

